GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 102 A - Nümbrecht/Bitzenweg/ Wohnquartier "Im großen Feld" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

M.: 1:500 i.O.

0 10 20 30 40 50m

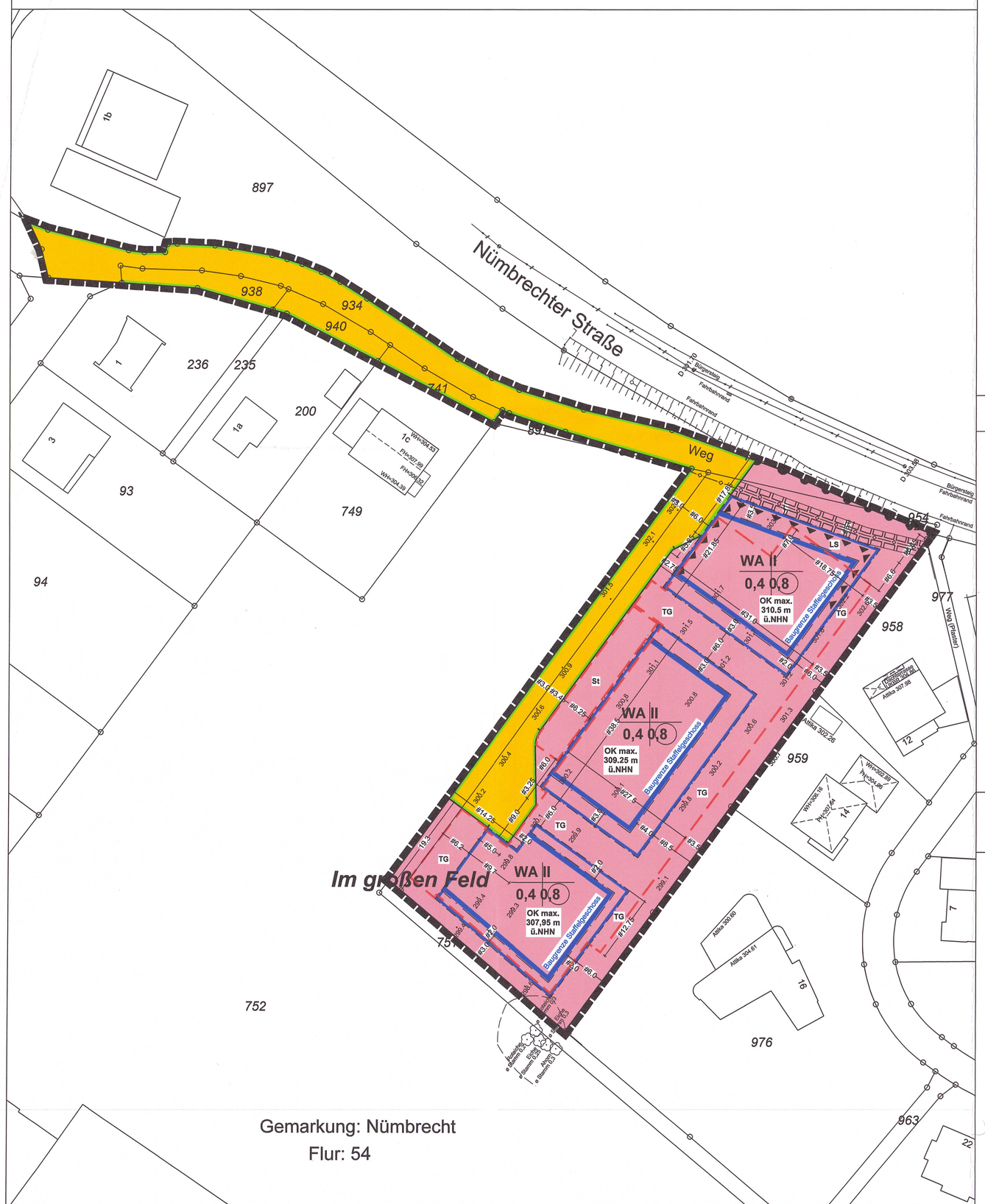

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

0,8 — Geschossflächenzahl (GFZ)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

OK max. Oberkante baulicher Anlagen -OK- in Meter über Normalhöhennull (m NHN) als Höchstmaß

3. Baugrenzen

Baugrenze erstes und zweites Vollgeschoss

Baugrenze des obersten nicht Vollgeschosses (Staffelgeschoss)

4. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

LS — Maßnahmen zum Lärmschutz

6. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St — Zweckbestimmung: Stellplätze mit ihren Zufahrten

TG — Zweckbestimmung: Tiefgaragen mit ihren Zufahrten

Leitungsrecht zugunsten der AggerEnergie GmbH
Auf die Regelungen in den texl. Festsetzungen 1.6 und 1.7 wird hingewiesen

Unverbindliche Darstellung einer Gas-Versorgungsleitung der AggerEnergie GmbH

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ

Nutzungsschablone

7. Plandarstellungen

Flurstücksgrenze

897 — Flurstücksnummer

1a — Gebäudebestand

303.2 — Bestandshöhen in Meter (m) über Normalhöhennull (ü.NHN)

D 303.58 — Kanaldeckelhöhen (KD) in Meter (m) über Normalhöhennull (ü.NHN)

WH — Wandhöhe

FH — Firsthöhe

Hinweise

A.1 Denkmalschutz
Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Funde sind der Gemeinde Nümbrecht als Untere Denkmal schutzbehörde oder dem „LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland", Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

A.2 Boden
Nach den §§ 6-8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, dass die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in Böden von mehr als 500 cbm ist bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen (§ 6 Abs. 8 BBodSchV i.d.F. vom 09.07.2021). Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.
Bei organoleptischen Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises unverzüglich zu informieren.

A.3 Starkregenvorsorge
Im Plangebiet kann es bei Starkregenereignissen zu Überflutungen kommen. Auf die notwendige planerische Berücksichtigung von Fließwegen wird vorsorglich hingewiesen.

A.4 Hinweis Kampfmittel
Im Zuge der Aufstellung des zurzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 102 – Bitzenweg/Diakonie Nümbrecht – wurde bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein Antrag auf Luftbildauswertung gestellt. Mit Schreiben vom 28.12.2020 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen liefern. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Diese Überprüfung kann jedoch erst beantragt werden, wenn eine konkrete Baubsicht ansteht. Daher ist im Zuge der Bauarbeiten zur Erschließung/im Baugenehmigungsverfahren seitens des Vorhabenträgers / Bauherren eine Überprüfung auf Kampfmittel bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.

A.5 DIN-Vorschriften
Die der Planung zugrundeliegende DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe 2018 kann bei der Gemeinde Nümbrecht im Bauamt, 1. Obergeschoss des Rathauses, Hauptstraße 16, eingesehen werden.

Hinweise und Empfehlungen zum Artenschutz (ohne bodenrechtlichen Bezug)

Vermeidungsmaßnahmen
Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschließen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)
Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von Mitte November bis Ende Februar, außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 2 Insektenfreundliche Beleuchtung
Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten / Straßenbeleuchtung ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig" auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb der bebauten Flächen nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender (Fledermaus-) Lebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit möglichst bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60° C erwärmen.Die Verringerung von Lichtemissionen kommt sowohl den Fledermausarten sowie Insektenarten in angrenzenden Habitaten zugute.

Gestaltungs-/Optimierungsmaßnahmen

G 1 Vogelfreundliche Gebäudefassade
Bei der Planung glasreicher Fassaden ist der Vogelschutz zu berücksichtigen, da die Spiegelung und die Durchsicht häufig zu Vogelschlag führen. Große Glasfronten aber auch bereits kleinere Fenster lassen sich z.B. durch reflexionsarmes oder strukturiertes Material entsprechend vogelfreundlich gestalten.
Hinzu kommt die Wirkung von Licht, die Vögel beeinträchtigen kann. Eine zu starke nächtliche Beleuchtung ist zu vermeiden.
Für die Planung der Fassade wird deswegen auf die Broschüren „Glasflächen und Vogelschutz – Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen" (LBV & NABU 2010) und „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (Schmid et al. 2012, Schweizerische Vogelwarte Sempach) verwiesen.

Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete - WA

In dem Allgemeinen Wohngebiet WA sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

allgemein zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig sind.

1.2 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 Abs. 1 BauNVO

Über die in der Nutzungsschablone festgesetzte Zahl der Vollgeschosse hinaus ergibt sich die zulässige Höhe baulicher Anlagen aus der in der Planzeichnung festgesetzten Oberkante baulicher Anlagen (OK) in Meter (m) über Normalhöhennull (NHN) als Höchstmaß. Ausgenommen von der v. g. Höhenfestsetzung sind untergeordnete bauliche Anlagen wie z.B. Kamine, Schornsteine, Lüftungsschächte u.ä.

1.3 Stellplätze/Garagen

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze nur innerhalb der dafür separat festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung "Stellplatz -ST-" zulässig. Tiefgaragen sind innerhalb der dafür separat festgesetzten Flächen mit der Zweckbestimmung "Tiefgarage -TG-" zulässig.
Die v.g. Festsetzung gilt nicht für notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderungen. Oberirdische Garagen und Carports sind ausgeschlossen.

1.4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Lärmschutz an Gebäuden -LS-

Auf den in der Planzeichnung als Bereich für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (LS) eingetragenen Gebäudeseiten zur „Nümbrechter Straße" hin sind für Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen (passiver Lärmschutz). Hier sind die Anforderungen nach DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Ausgabe 2018 zu erfüllen.

1.5 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Begrünungsmaßnahmen auf den nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren Anlagen (z.B. Zufahrten und Zuwegungen) überbauten Flächen sind als Vegetationsflächen (standortgerechte Bäume und Sträucher, Rasenflächen) zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind zu ersetzen.

Stein- / Kies- / Splitt- und Schottergärten sind unzulässig. Hinsichtlich der Gestaltung von Hausgartenbereichen wird auf den aktuellen Leitfaden "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten" des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019) hingewiesen.

Im Gesamtgebiet ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein standorttypischer Baum 1. oder 2. Ordnung bzw. Obstbaum zu pflanzen (innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mind. 10 Bäume).
Diese Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Hierbei ist eine Art aus der folgenden Liste zu wählen:

Bäume 1. Ordnung: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Traubeneiche (Quercus petraea), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata)

Bäume 2. Ordnung: Feldahorn (Acer campestre), Sandbirke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Wildapfel (Malus sylvestris), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubenkirsche (Prunus padus), Wildbirne (Pyrus communis), Eberesche (Sorbus aucuparia)
Es sind autochthone Gehölze aus dem Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben" zu verwenden.

Obstbäume:
Äpfel: Bäumchensapfel, Bergische Schafsnase, Danziger Kantapfel, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Luxemburger Renette (Alte Lux.), Ontarioapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambur, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel, zuccalmaglios Renette
Birnen: Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche aus Charneaux,
Zwetschen: Mirabellen, Renekloden, Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy
Süßkirschen: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Pflanzgröße (mind.): Bäume 1. und 2. Ordnung: Hochstämme, 3xv. 14-16 cm StU ,
Obstbäume: Hochstämme, 2xv. 8-10 cm StU
Pflanzabstand: Pflanzung einzeln
Pflege: Anwuchskontrolle
Bäume 1. und 2. Ordnung: Pflegegang im ersten Jahr mit Ersatz abgängiger Pflanzen, Entwicklungspflege in den ersten 3 Standjahren, Unterhaltungspflege, Rückschnitt bzw. Verjüngungsschnitt bei Bedarf (ca. alle 10 Jahre).
Obstbäume: Pflanzschnitt bei Neupflanzungen, Freihalten der Baumscheibe in den ersten beiden Standjahren, jährlicher Erziehungsschnitt der Jungbäume, danach Schnitt alle 3-5 Jahre

1.6 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das in der Planurkunde festgesetzte Leitungsrecht dient dem zuständigen Versorgungsträger AggerEnergie GmbH der Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung ihrer dort verlaufenden Versorgungsleitung (= Gas-Versorgungsleitung „Mitteldruck").
Im Bereich des Leitungsrechts ist für die die anfallenden Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten eine Trasse mit einer Mindestbreite von 6 m (je 3 m beidseits der Leitungsachse) freizuhalten.
Leitungsgefährdende Maßnahmen, wie etwa das Anpflanzen von tiefwurzelnden Gehölzen, eine Überbauung u.ä. sind unzulässig.
Auf die Regelung in der Textfestsetzung 1.7 wird hingewiesen.

1.7 Aufschiebend bedingtes Baurecht (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Innerhalb des nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzten Leitungsrechts ist eine bauliche und / oder sonstige Nutzung wie etwa die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen solange unzulässig, bis die dort verlaufende Versorgungsleitung der AggerEnergie GmbH (= Gas-Versorgungsleitung „Mitteldruck") nicht verlegt und eine Freigabe durch den Versorgungsträger erteilt worden ist.
Der maßgebliche Umstand der vollständigen Realisierung gilt durch die Erteilung der vorgenannten Freigabe durch den Versorgungsträger (Agger-Energie GmbH).
Mit dem Eintritt des genannten Tatbestands gelten für den betroffenen Bereich die durch den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen.
Auf die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan in Kapitel 6, Seite 12 wird hingewiesen.

2. Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 89 BauO NRW 2018 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

2.1 Fassaden

Für die Fassadengestaltung sind folgende Materialien zulässig:

1. Putz und Verblendmauerwerk (nicht reflektierend) in folgenden Farben: weiß, weiß- beige, weiß-grau,
2. Holz und Metall in Weiß- und Grautönen,
3. Naturschiefer und
4. Glas und technische Einrichtungen zur Ausnutzung der Sonnenenergie (Z.B. Photovoltaikanlagen).

Für gliedernde und untergeordnete Fassadenelemente und Bauteile wie z.B. Pfosten, Pfeiler, Brüstungen, Sockel oder Wandverkleidungen sind zusätzlich folgende Materialienzulässig:

Metall, Holz und Wandputze auch jeweils in farbiger Ausführung und Kunst- und Naturstein und Sichtbeton.

Nicht zulässig ist die sichtbare Ausführung von Fassaden in Massivholzbauweise (z.B. Baurund- und /-halbrundhölzer, Kanthölzer, verleimte Rund- und Kanthölzer).

2.2 Dächer / Dachgestaltung

Innerhalb des Baugebietes sind nur Flachdächer zulässig.
Diese Flachdächer sind extensiv zu begrünen, sofern dies nicht mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Konflikt steht. Dächer sind mit einer extensiven Dachbegrünung und einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu begrünen. Es sind standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen bzw. standortgerechte Staudenmischungen zu verwenden.

2.3 Einfriedungen, Mauern und Stützwände

Einfriedungen, Mauern und Stützwände aus Betonpflanzsteinen in allen Variationen sind unzulässig.

2.4 Gestaltung von Stellplätzen, Zufahrten und sonstigen Nebenlagen

Die notwendigen oberirdischen Stellplätze sowie die Zufahrten und sonstige befestigte untergeordnete Nebenflächen sind mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z. B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine.

Anlagen

- Diesem Bebauungsplan ist eine Begründung beigefügt.
- Diesem Bebauungsplan ist eine "Artenschutzprüfung Stufe I" beigefügt.
- Diesem Bebauungsplan ist eine "Studie zur verkehrlichen Erschließung des Bitzenwegs" beigefügt.
- Diesem Bebauungsplan ist die Planzeichnung 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des BPL NR. 102 A beigefügt

Planverfasser

Für die Erarbeitung des städtebaulichen Entwurfes

HKS
Gerhard Kunze
Dipl.-Ing. Städtebau
STADT - UMWELT

Freudenberger Straße 383
57072 Siegen
Tel.: 0271-3136-210
Fax: 0271-3136-211
Mail: hks-siegen@t-online.de
www.hksiegen-städtebauer.de

gez. Dipl.-Ing. G. Kunze

Verfahren

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 A - Nümbrecht/Bitzenweg/Wohnquartier "Im großen Feld" als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren wurde in der Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss der Gemeinde Nümbrecht am 08.04.2025 gefasst.
Gemäß § 13a Abs. 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.
Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB am 20.11.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Nümbrecht, den 30.04.2026
Bürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT / BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gem. § 13 a Abs. 2 S. 1 i.V. mit § 13 Abs. 2 S. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 07.04.2026 bis 05.05.2026 durchgeführt.
Die Öffentlichkeit konnte sich während der Beteiligungsfrist auch gem. § 13 a Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern.
Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB in der Zeit vom 16.04.2025 bis 15.05.2025 einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Nümbrecht, den 30.04.2026
Bürgermeister

ABWÄGUNG

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 die von der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nümbrecht, den 30.04.2026
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 den Bebauungsplan nach § 13a BauGB Nr. 102 A - Nümbrecht/Bitzenweg/Wohnquartier "Im großen Feld" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Nümbrecht, den 30.04.2026
Bürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des vorliegenden Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Text, Farbe und Schrift einschließlich Begründung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Rates der Gemeinde Nümbrecht vom 29.04.2026 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften, insbesondere die des Baugesetzbuches, in ihrer derzeit geltenden Fassung beachtet wurden. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und die öffentliche Bekanntmachung angeordnet.

Nümbrecht, den 30.04.2026
Bürgermeister

RECHTSKRAFT

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 22.05.2026 erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtskräftig.

Nümbrecht, den 26.05.2026
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV): Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- BauO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), Ausgabe 2023 Nr. 31 vom 17.11.2023 (GV. NRW. S. 1167 bis 1188).
- GO NRW: Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618)
- BekanntmVO: Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung– BekanntmVO), Ausgabe 2015 Nr. 41 vom 20.11.2015 (GV. NRW. S. 739 bis 758).
- BNatSchG : Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) (1), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Übersichtslageplan M.: 1:2.500 i.O.

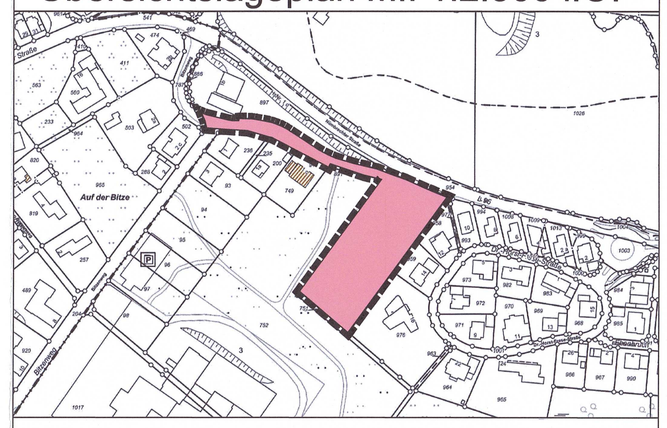

GEMEINDE NÜMBRECHT

Bebauungsplan (B-Plan)
Nr. 102 A - Nümbrecht/Bitzenweg/
Wohnquartier "Im großen Feld"
als Bebauungsplan der Innenentwicklung
nach § 13a BauGB
im beschleunigten Verfahren

M.: 1:500 i.O.

Stand: 25.03.2026

1. Berichtigung

hks

S 633 / N 712 - 95.0x71.5 cm